



Gemeinde **Hildisrieden**

**Merkblatt
für Schweizerinnen und Schweizer,
die das Bürgerrecht von Hildisrieden erwerben möchten**

Einleitung

Sämtliche Schweizer und Schweizerinnen haben ein Gesuch zu stellen um das Bürgerrecht von Hildisrieden zu erwerben.

Voraussetzungen

Gemäss § 17 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes müssen zur Einbürgerung folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- In den letzten 5 Jahren vor der Gesuchseinreichung während insgesamt 3 Jahre in Hildisrieden gewohnt haben
- unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens einem Jahr ununterbrochen in Hildisrieden gewohnt haben
- einen guten Ruf geniessen

Gesuchseinreichung

Zusammen mit dem Gesuch, welches bei der Gemeindeverwaltung Hildisrieden erhältlich ist, sind folgende Unterlagen abzugeben:

- Familienausweis (für Verheiratete, Geschiedene oder Verwitwete) oder Personenstandsausweis (für Ledige), erhältlich beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde
- Auszug aus dem Betreibungsregister, erhältlich beim Regionalen Betreibungsamt "Oberer Sempachersee", Tel. 041 467 23 73
- Auszug aus dem Zentralstrafregister in Bern, erhältlich beim Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
- Wohnsitzbestätigung, erhältlich bei der Einwohnerkontrolle Hildisrieden

Entscheid über die Einbürgerung

Bei Schweizerinnen und Schweizern entscheidet der Gemeinderat über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes von Hildisrieden.

Individuelle Einbürgerung der Ehegatten

Beide Ehepartner können sich uneingeschränkt individuell einbürgern lassen. Die Ehefrau wird damit nicht von Gesetzes wegen in jede Bürgerrechtsveränderung ihres Mannes einbezogen. Ebenfalls können die Ehepartner individuell auf Bürgerrechte verzichten. Wenn infolge Einbürgerung überzählige Bürgerrechte vorhanden sind, müssen die Ehepartner somit nicht gezwungenermassen auf die gleichen Bürgerrechte verzichten.

Einbezug unmündiger Kinder

Unmündige Kinder werden auf Gesuch hin in die Einbürgerung der Eltern einbezogen, wenn sie unter deren elterlichen Gewalt stehen. Jugendliche über 16 Jahren haben ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

Verzicht bzw. Verlust von überzähligen Bürgerrechten

Eine Person darf höchstens zwei schweizerische Bürgerrechte besitzen. Dies bedeutet, dass eine Person, die vor der Einbürgerung bereits zwei Bürgerrechte besitzt (dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um luzernerische oder ausserkantonale Bürgerrechte handelt) eines verliert bzw. auf eines verzichten muss. Die Bürgerrechte, welche die Ehefrau als ledig hatte, werden bei ihr nicht mitgezählt.

Die Entlassung eines ausserkantonalen Bürgerrechts kann Kosten verursachen. Die genauen Kosten sind direkt beim entsprechenden Zivilstandsamt abzuklären.

Einbürgerungsgebühr

Es wird eine Einbürgerungsgebühr von Fr. 100.00 für Einzelpersonen und Fr. 200.00 pro Familie erhoben. Kinder (auch volljährige) sind in der Einbürgerungsgebühr inbegriffen, solange sie im Haushalt der Eltern wohnen.

Folgekosten

Eine Einbürgerung kann Folgekosten verursachen (Pass, ID, Führerausweis, etc.).

Weitere Fragen?

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an die Gemeindeverwaltung Hildisrieden (Tel. 041 462 60 70).